



Beschluss

Az. BK6-14-129-Z5

In dem Verfahren zur Zuweisung von Anschlusskapazität auf Anbindungsleitungen für Windenergieanlagen auf See der

EnBW Hohe See GmbH,
Tripitzstraße39, 26122 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Clifford Chance Deutschland LLP,
Königsallee 59, 40215 Düsseldorf

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Matthias Otte,
den Beisitzer Andreas Faxel,
und den Beisitzer Jens Lück,

am 28.1.2015 beschlossen:

1. Der Antragstellerin wird eine Anschlusskapazität von 450 MW auf der Anbindungsleitung NOR-8-1 (BorWin 3) für die Einspeisung von Energie durch den Offshore-Windpark „EnBW Hohe See“ (öffentlich-rechtliche Zulassung des BSH vom 5.7.2006, Az. 5111/EnBW Hohe See/VZ/14/M5310, Az. 5111/Hochsee Windpark Nordsee/Z1192 (alt)) zugewiesen.

2. Es ist der Widerruf vorbehalten für den Fall, dass keine öffentlich-rechtliche Zulassung für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen auf See mehr besteht.
3. Die Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Gründe

I.

Der Beschluss betrifft die Zuweisung von Anschlusskapazität für Windenergieanlagen auf See.

Am 27.8.2014 hat die Beschlusskammer ein Verfahren zur Zuweisung von Anschlusskapazität auf Anbindungsleitungen für Windenergieanlagen auf See, Az. BK6-14-129, eingeleitet. Die Einleitung ist in der Ausgabe 16/2014 vom 3.9.2014 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und am selben Tag auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung hat die Bundesnetzagentur entsprechend Tenorziffer 1.4 der Festlegung BK6-13-001 vom 13.8.2014 veröffentlicht:

- zur Verfügung stehende höchstens zuweisbare Anschlusskapazität gem. §§ 17d Abs. 3, 118 Abs. 14 EnWG: 1722,7 MW
- freie Anschlusskapazität:

Anbindungssystem	freie Kapazität (MW)	freie Schaltfelder
NOR-0-1	5,4	-
NOR-2-3	459,2	5
NOR-4-2	387,0	4
NOR-8-1	450,0	5
OST-1-1	250,0	-
OST-1-2	250,0	-
OST-1-3	250,0	-
OST-3-1; OST-3-2	2,3	-

- Frist zur Vorlage der Unterlagen nach Tenorziffer 2.2 der Festlegung: 1.10.2014

Die Bundesnetzagentur hat mit Zulassungsbeschluss vom 23.10.2014 folgende Anträge zum Zuweisungsverfahren zugelassen:

- a. Offshore-Windpark RIFFGAT GmbH & Co. KG für Windpark RIFFGAT (BlmSchG-Genehmigung Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg v. 29.9.2010, Az. Scha-40211-1.6-1;09-135-01)
 Leitung: NOR-0-1
 Leistung: 5,4 MW
 dort als Antragstellerin zu 1,

- b. Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG für Windpark
Trianel Windpark Borkum (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 13.6.2008, Az. 5111/Trianel Windpark Borkum/Z1201, Az. 5111/Borkum West II/Z1201 (alt))
Leitung: NOR-2-3
Leistung: 200 MW
dort als Antragstellerin zu 2,
- c. Borkum Riffgrund I Offshore Windpark A/S GmbH & Co. oHG für Windpark
Borkum Riffgrund 1 (öffentlich-rechtlich Zulassung BSH v. 25.2.2004, Az. 5111/Borkum Riffgrund I/Z21180)
Leitung: NOR-2-3
Leistung: 20,4 MW
dort als Antragstellerin zu 3,
- d. DONG Energy Borkum Riffgrund II GmbH für Windpark
Borkum Riffgrund 2 (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 30.12.2011, Az. 5111/Borkum Riffgrund 2/M5384)
Leitung: NOR-2-3
Leistung: 100,8 MW
dort als Antragstellerin zu 4,
- e. Northern Energy OWP Albatros GmbH für Windpark
OWP Albatros (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 17.8.2011, Az. 5111/Albatros/M5385, Az. 5111/Albatros/GV/M5307)
Leitung: NOR-8-1
Leistung: 316 MW
dort als Antragstellerin zu 5,
- f. EnBW Hohe See GmbH für Windpark
EnBW Hohe See (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 5.7.2006, Az. 5111/EnBW Hohe See/VZ/14/M5310, Az. 5111/Hochsee Windpark Nordsee/Z1192 (alt))
Leitung: NOR-8-1
Leistung: 450 MW
dort als Antragstellerin zu 6,
- g. Iberdrola Renovables Offshore Deutschland GmbH für Windpark
Wikinger (ehem. Ventotec Ost 2) (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 16.5.2007,

Az.5111/Ventotec Ost 2/Z1103)

Leitung: OST-1-1, OST-1-3

Leistung: 350 MW

dort als Antragstellerin zu 7,

h. AWE-Arkona-Windpark Entwicklungs-GmbH für Windpark

Arkona Becken Südost (öffentlich-rechtliche Zulassung BSH v. 15.3.2006, Az. 5111/Arkona Becken Südost/Z1103)

Leitung: OST-1-2, OST-1-3

Leistung: 385 MW

dort als Antragstellerin zu 8

Im Übrigen hat die Bundesnetzagentur die Anträge auf Zulassung zum Zuweisungsverfahren abgelehnt. Ferner hatte die Bundesnetzagentur im Beschluss vom 23.10.2014 beschlossen, dass die Zuweisung für das Anbindungssystem Nor-8-1 im Wege eines Versteigerungsverfahrens erfolgt.

Gegen die Einleitung des Kapazitätszuweisungsverfahrens BK6-14-129 hat die zugelassene Antragstellerin Trianel Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG Beschwerde eingelegt, diese aber mit ihrem am 22.12.2014 beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingegangenen Schriftsatz vom 10.12.2014 zurückgenommen.

Gegen den Zulassungsbeschluss BK6-14-129 vom 23.10.2014 haben die Antragstellerin und die ebenfalls zugelassene Northern Energy OWP Albatros GmbH jeweils Beschwerde eingelegt, diese aber jeweils mit Schriftsatz vom 26.1.2015 zurückgenommen. Des Weiteren hat gegen den Zulassungsbescheid die nicht zugelassene Antragstellerin Eos Offshore Kaikas GmbH Beschwerde eingelegt. Über diese Beschwerde hat das Oberlandesgericht Düsseldorf noch nicht entschieden.

Die Antragstellerin und Northern Energy OWP Albatros GmbH haben darüber hinaus jeweils Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, diese Anträge aber im Rahmen des am 18.12.2014 mit der Bundesnetzagentur geschlossenen Vergleichs wieder zurückgenommen. Der auf Anraten des 3. Kartellsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf und im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mit den genannten Unternehmen jeweils geschlossene Vergleich lautet wie folgt:

1. Die Bundesnetzagentur verpflichtet sich, das Kapazitätsverlagerungsverfahren (Az. BK6-14-127) zügig zu entscheiden.
2. Die Bundesnetzagentur verpflichtet sich, unverzüglich nach Rücknahme der Beschwerde gegen die Entscheidung BK6-14-129 im Rahmen des Zuweisungsverfahrens

(Az. BK6-14-129) 450 MW an die EnBW Hohe See GmbH zuzuweisen.

- 3. Die Bundesnetzagentur verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss des Kapazitätsverlagerungsverfahrens (Az. BK 6-14-127) spätestens bis Ende März 2015 ein weiteres Zuweisungsverfahren zu eröffnen.*
- 4. Hierbei wird die Bundesnetzagentur diskriminierungsfrei je nach Ausgang des Verlagerungsverfahrens die sodann auf der BorWin 2 zur Verfügung stehenden Kapazitäten neben dem Cluster 6 ausnahmsweise auch dem Cluster 8 anbieten, weil die entsprechenden AC-Anbindungsleitungen zwischen Cluster 6 und 8 bereits errichtet sind.*
- 5. Für den Fall der Nichtverlagerung von Global Tech I wird die Bundesnetzagentur die dann freie Anbindungskapazität auf BorWin 3 für den Cluster 8 anbieten.*
- 6. Die Antragstellerin nimmt ihre Eilanträge zurück.*
- 7. Die durch das Eilverfahren entstandenen Gerichtskosten und die der Antragstellerin und der Bundesnetzagentur entstandenen außergerichtlichen Kosten werden gegeneinander aufgehoben.*

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Antragstellerin ist für ihren Offshore-Windpark „EnBW Hohe See“ Anschlusskapazität in Höhe von 450 MW auf der Anbindungsleitung NOR-8-1(BorWin3) zuzuweisen.

1. Die Entscheidung findet ihre Rechtsgrundlage in § 17d Abs. 3 S. 1 und 4 EnWG. Das nähere Verfahren wird durch die Festlegung BK6-13-001 vom 13.8.2014 bestimmt. Soweit gegen die Festlegung noch Beschwerden anhängig sind, haben diese keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).
2. Die Bundesnetzagentur ist gem. § 54 Abs. 1 EnWG sachlich zuständig. Die Beschlusskammer ist nach § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG zur Entscheidung berufen.
3. Die Voraussetzungen für eine Zuweisung der Anschlusskapazität liegen vor.

Die Bundesnetzagentur hat mit Bescheid vom 23.10.2014 die Antragstellerin zum Zuweisungsverfahren zugelassen. Die Anträge auf Eilrechtsschutz der Antragstellerin und Northern Energy OWP Albatros GmbH haben diese jeweils am 18.12.2014 wieder zurückgenommen. Soweit ge-

gen den Zulassungsbeschluss vom 23.10.2014 noch weitere Beschwerden anhängig sind, haben diese keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

a) § 17d Abs. 3 S. 2 EnWG steht der Zuweisung nicht entgegen. Danach beträgt die unter Berücksichtigung sämtlicher bestehender unbedingter Netzanbindungszusagen höchstens zuweisbare Anschlusskapazität bis zum 31.12.2020 6,5 GW. Die Bundesnetzagentur macht von der Möglichkeit des § 118 Abs. 14 EnWG Gebrauch, abweichend von § 17d Abs. 3 S. 2 EnWG unter Berücksichtigung sämtlicher bestehender unbedingter Netzanbindungszusagen bis zu 7,7 GW Anschlusskapazität zuzuweisen.

b) Die Kapazität kann nach Tenorziffer 3.3 der Festlegung BK6-13-001 ohne Durchführung eines Versteigerungsverfahrens zugewiesen werden.

Auch nach Abschluss des jeweils mit der Antragstellerin und Northern Energy OWP Albatros GmbH am 18.12.2014 geschlossenen Vergleichs beträgt die Summe der von den zugelassenen Antragstellerinnen nachgefragten Anschlusskapazität, die auf die höchstens zuweisbare Anschlusskapazität von 1.722,7 MW anzurechnen ist, lediglich 1.511,6 MW. Eine clusterübergreifende Versteigerung nach Tenorziffer 3.2 Nr. 1 der Festlegung BK6-13-001 ist also nicht erforderlich (vgl. den Zulassungsbeschluss BK6-14-129, S.11).

Eine clusterinterne Versteigerung nach Tenorziffer 3.2 Nr. 2 der Festlegung BK6-13-001 ist ebenfalls nicht erforderlich. Auf der Anbindungsleitung NOR-8-1 sind gegenwärtig 450 MW Anschlusskapazität frei. Entsprechend den gerichtlichen Vergleichen vom 18.12.2014 hat sich der Antrag der Northern Energy OWP Albatros auf Zuweisung von 316 MW erledigt und die freie Kapazität von 450 MW ist der Antragstellerin zuzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Matthias Otte
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer